

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9651 –**

### **Maßnahmen der Bundesregierung zur Reform der Rettungsdienstfinanzierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung hat Anfang September 2023 mit ihrer neunten Stellungnahme einen Ansatz zur zukünftigen Rettungsdienstfinanzierung aufgezeigt (vgl. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG\\_Stellungnahme\\_9\\_Rettungsdienst\\_bf.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG_Stellungnahme_9_Rettungsdienst_bf.pdf)). Der Bundesminister für Gesundheit, Dr. Karl Lauterbach, hat bereits angekündigt, die Überlegungen in seine „Reformpläne einfließen“ zu lassen (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/regierungskommission-legt-rettungsdienst-konzept-vor-pm-07-09-23.html>).

Inhaltlich zielt die Stellungnahme nach Einschätzung der Fragesteller darauf ab, die gewachsenen Finanzierungsstrukturen auf Länderebene durch eine bundesweit einheitliche „Entgeltlösung“ zu ersetzen. Gleichzeitig sollen durch die Neuregelung auf Bundesebene Probleme durch sogenannte Fehlanreizsysteme beendet werden. Daneben werden nach Auffassung der Regierungskommission die Probleme um „Querfinanzierungen“ zulasten der Krankenkassen beseitigt. Träger des Rettungsdienstes als kommunaler Pflichtaufgabe sind durch jeweiliges Landesrecht die Landkreise und kreisfreien Städte.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die bestmögliche Versorgung von Menschen in medizinischen Notfällen gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines gut funktionierenden Gesundheitssystems. Deutschland verfügt grundsätzlich über ein umfassend ausgebautes und fähiges System der Akut- und Notfallversorgung einschließlich des Rettungswesens. Die drei Versorgungsbereiche müssen aber stärker aufeinander abgestimmt und vernetzt werden, um eine bedarfsgerechte Steuerung von Hilfesuchenden in die richtige Versorgung sicherzustellen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht daher die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Notfallversorgung vor.

Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung hat in ihrer 4. und 9. Stellungnahme Empfehlungen für eine Reform der Notfallversorgung und des Rettungsdienstes vorgelegt. Unter Be-

rücksichtigung dieser Empfehlungen erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit die Inhalte für eine Reform der Notfallversorgung.

1. Bis wann will die Bundesregierung ggf.
  - a) Eckpunkte und
  - b) einen Gesetzentwurfzur Reform der Notfallversorgung bzw. zur Reform der Rettungsdienstfinanzierung vorlegen?

Derzeit wird auf der Grundlage der in der Vorbemerkung genannten Empfehlungen der Regierungskommission und der Ergebnisse aus den für die Notfallreform gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppen ein Konzept für eine Notfallreform hausintern abgestimmt. Anschließend soll zeitnah im Jahr 2024 ein erstes Gesetzgebungsverfahren starten.

2. Wird ein etwaiger Gesetzentwurf zur Reform der Rettungsdienstfinanzierung nach Rechtsauffassung der Bundesregierung im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig sein (Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG)?  
Wie begründet die Bundesregierung ggf. ihre Einschätzung vor dem Hintergrund der kommunalen Trägerschaft des Rettungsdienstes?

Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen Gesetze nur dann, wenn das Grundgesetz (GG) dies ausdrücklich vorschreibt (Enumerationsprinzip). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Sozialversicherung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Dafür sieht das Grundgesetz in Artikel 74 Absatz 2 GG keine Zustimmungsbedürftigkeit vor. Ob sich eine Zustimmungsbedürftigkeit aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes ergibt, hängt von der konkreten Ausgestaltung einer kommenden Gesetzesinitiative der Bundesregierung ab, die derzeit noch nicht feststeht.

3. Inwieweit wurden Überlegungen zur Reform der Notfallversorgung bzw. zur Reform der Rettungsdienstfinanzierung bisher mit Vertretern der Länder und Kommunen beraten?

Zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den zuständigen Innen- und Gesundheitsressorts der Länder wurde auf Abteilungsleiterenebene eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Notfallversorgung“ etabliert, die seit Sommer 2023 in themenspezifischen Unterarbeitsgruppen die Empfehlungen der Regierungskommission beraten und Lösungsvorschläge entwickelt hat.

4. Wie soll der Rettungsdienst als Teil des Gefahrenabwehrsystems und zwingend notwendige Säule der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge nach Ansicht der Bundesregierung zukünftig insgesamt ausgestaltet werden?

Zentrales Ziel ist eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Notfallversorgung in Deutschland, die sektorenübergreifend unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten organisiert wird. Nur so ist es möglich, Hilfesuchende schnell und effektiv in die richtige Versorgungsebene zu steuern, damit sie schnellstmöglich die Versorgung erhalten, die sie benötigen. Dabei spielen die koordinierte Zusammenarbeit aller an der Notfallversorgung Beteiligten, also Rettungsdienst, Notaufnahmen und Notdienstpraxen der Kasernenärztlichen Vereinigungen sowie Fragen der Finanzierung und der Versor-

gungsqualität eine wichtige Rolle. Konkrete Inhalte einer kommenden Gesetzesinitiative stehen noch nicht abschließend fest.

5. Plant die Bundesregierung in ihren weiteren Überlegungen zur Reform der Notfallversorgung bzw. Rettungsdienstfinanzierung, die gewachsenen Finanzierungsstrukturen auf Länderebene durch eine bundesweit einheitliche „Entgeltlösung“ zu ersetzen, wie es die Regierungskommission vorschlägt, wenn nein, welche alternativen Finanzierungsmodelle plant die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Reform, und wenn ja, welche Vor- und welche Nachteile sieht die Bundesregierung dabei mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Notfallversorgung?
6. Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung in der Festlegung von Entgelten gegenüber Gebühren im Bereich Rettungsdienste im Allgemeinen?
7. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung eine mögliche Trennung von Vorhalte- und Betriebskosten konkret umgesetzt werden?
8. Wie würden nach Ansicht der Bundesregierung bei bundesweit einheitlichen Entgelten mögliche regionale oder einzelne Kostenunterschiede z. B. zwischen Trägerbereichen (Landkreise, kreisfreie Städte usw.) ausgeglichen werden können?  
Welche Faktoren sollen hier eine Rolle spielen?
9. Wie bewertet die Bundesregierung den Umgang mit sogenannten Bagatteleinsätzen im Rahmen eines Systems mit Gebühren bzw. eines Entgeltsystems?  
Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für eine mögliche Gesetzgebung?

Die Fragen 5 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Ziel einer Reform sollte es sein, mehr Transparenz in der Finanzierungsstruktur des Rettungsdienstes zu schaffen und Fehlanreize über eine einseitige und pauschale Finanzierung durch Fahrkosten zu vermeiden. Die („Transport“-) Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für den Rettungsdienst nach § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind innerhalb der Gesundheitsausgaben weit überproportional gestiegen und betragen im Jahr 2022 mit ca. 8,4 Mrd. Euro fast 10 Prozent der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen für Krankenhausbehandlungen (88 Mrd.).

Bundesweit einheitliche Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung bei dem vorgeschlagenen Entgeltsystem die Vergütung der rettungsdienstlichen Leistungen von nicht krankenversicherten Personen sichergestellt werden?

Nach § 133 Absatz 1 Satz 1 SGB V sind Vereinbarungen über Entgelte bereits möglich. Die überwiegende Anzahl der geltenden Landesrettungsdienstgesetze sieht ausschließlich oder teilweise Entgeltvereinbarungen vor. Selbst wenn der Bundesgesetzgeber ein Entgeltsystem vorgäbe, so bliebe die landesrechtliche beziehungsweise kommunale Regelungskompetenz zur Festlegung von Benutzungsentgelten des Rettungsdienstes im Übrigen unberührt. Nicht gesetzlich krankenversicherte Personen blieben als Benutzer Gebührenschuldner.

